

Zauerländer's Verlag in Frankfurt a. M.

5634. **Forst- u. Jagd-Zeitung**, allgemeine. Hrsrg. v. G. Heyer. Supplemente. 2. Bd. 3. Hft. hoch 4. * 28 N \mathcal{L}

Schlesier in Potsdam.

5635. **Kriegsheer**, das Königl. Preuss., in der neuen Benennung seiner Truppentheile. Seine Eintheilg. u. Standquartiere gemäß der neuen Organisation etc. gr. 8. Geh. baar * 2 N \mathcal{L}

Schmidt in Döbeln.

5636. **Bormann, F. A.**, Besprechung der Dr. Schreiber'schen Schrift: „Ein ärztlicher Blick in das Schulwesen“ m. besond. Berücksichtg. d. Turnens in der Volksschule. 4. In Comm. Geh. 3 N \mathcal{L} 5637. **Freimaurer-Orden**, der, u. sein Einfluß auf die Rechtspflege. Von e. Laien. Lex.-8. In Comm. Geh. * 1/4 N \mathcal{L} 5638. **Zapff, K. C.**, Christ, halt' deinen Leib keusch. Predigt. 8. In Comm. Geh. 3 N \mathcal{L}

Schöningh in Paderborn.

5639. **Caballero, F.**, ausgewählte Werke. 10. u. 11. Bd. A. u. d. T.: Clemencia. Ein Sittenroman. Deutsch v. L. G. Lemke. 8. Geh. 1 N \mathcal{L} 18 N \mathcal{L}

Schropp'sche Landkartenth. in Berlin.

5640. **Karte**, topographische, vom preuss. Staate m. Einschluss d. Anhaltischen u. Thüringischen Länder. Oestlicher Theil. Sect. 276. Kpfrst. Fol. In Comm. * 12 1/2 N \mathcal{L}

Inhalt: Erfurt.

W. Schulze in Berlin.

5641. **Prochnow, J. D.**, Etwas für's Haus u. für's Herz. gr. 8. In Comm. Geh. baar * 1/6 N \mathcal{L}

Schulze'sche Buchh. in Celle.

5642. **Habenicht, G.**, Predigt gehalten am Sonntage Invocavit 1860 zu Celle. 8. In Comm. Geh. * 3 1/2 N \mathcal{L}

Strack in Bremen.

5643. **Breusing, A.**, Steuermannskunst. Mit: Nautische Hülfstafeln. gr. 8. Geh. * 5 N \mathcal{L}

Velhagen & Klasing in Bielefeld.

5644. **Bibelwerk**, theologisch-homiletisches. Bearb. u. Hrsrg. v. J. P. Lange. Des Neuen Testaments 4. Thl. Lex.-8. Geh. * 1 N \mathcal{L} 16 N \mathcal{L}
Inhalt: Das Evangelium nach Johannes. Theologisch-homiletisch bearb. v. J. P. Lange.

Violet in Leipzig.

5645. **Wolfgram, L.**, deutsches Echo, die tägliche Umgangssprache gebildeter Deutschen. Nouveau cours de conversation allemande. Avec un vocabulaire complet, arrangé par F. Booch-Arkossy. 8. Geh. * 16 N \mathcal{L} ; geb. * 2/3 N \mathcal{L}

Voigt in Weimar.

5646. **Cnyrim, A.**, das Einmachen der Früchte u. Beeren, sowie die Gewinnung der Frucht- u. Beeren-säfte, der Gellés etc. nach dem neuesten Verfahren. 8. Geh. 1/2 N \mathcal{L} 5647. **Filly, C.**, die Ernährungsverhältnisse in der Pflanzenwelt. Mit Rücksicht auf die Landwirthschaft populär dargestellt. gr. 8. Geh. 1 N \mathcal{L} 5648. **Handbüchlein** des guten Tons u. der feinen Lebensart. Ein neues Complimentirbüchlein. 6. Aufl. umgearb. von L. v. Alvensleben. 12. Geh. 1/4 N \mathcal{L} 5649. **Jasmund, R.**, das Buch der Fortschritte f. Schlosser, Grob- u. Zeugschmiede. 8. Geh. 1 N \mathcal{L} 5650. **Schauplatz**, neuer, der Künste u. Handwerke. 76. u. 153. Bd. 8. Geh. 2 1/2 N \mathcal{L} Inhalt: 76. Nordenburg, 3., die Ventilatoren u. deren Anwendung auf praktische Zwecke. 1 N \mathcal{L} . 153. Schmidt, G. H., das deutsche Bäderhandwerk im J. 1860. 2. Aufl. 1 1/2 N \mathcal{L} 5651. **Zeitschrift**, allgemeine pharmaceutische. Hrsrg. v. W. Artus. 9. Bd. 4. Hft. Der ganzen Folge 36. Hft. gr. 8. 1/4 N \mathcal{L}

Wagner in Leipzig.

5652. **Lieder-Sammlung** f. Volksschulen. Zunächst f. die Volksschulen d. Fürstenth. Schwarzburg-Rudolstadt. 2. Stufe. gr. 8. Rudolstadt. Geh. 6 N \mathcal{L}

Wengler in Leipzig.

5653. **Marggraff, G.**, Hauschatz der deutschen Humoristik. 10. Bfg. gr. 8. Geh. * 1/3 N \mathcal{L}

O. Wigand in Leipzig.

5654. **Pogodin, M.**, politische Briefe aus Russland. Aus der russischen Handschrift übersetzt. 8. Geh. 1 N \mathcal{L} 6 N \mathcal{L}

Nichtamtlicher Theil.

Rechtsfälle.

Berlin, 11. Juli. Beim Criminalsenat des k. Kammergerichts kam gestern die Anklage wegen Nachdrucks gegen den Buchhändler und Buchdruckereibesitzer Eugen Trowitsch in zweiter Instanz zur Verhandlung. Der Theaterdichter Kalisch hat bekanntlich dem Buchhändler Behrend hieselbst mittelst Vertrages den Verlag der von ihm verfaßten Couplets aus den Poffen, darunter u. a. auch „Doctor Peshke“ und „Berlin wie es weint und lacht“ übergeben. Aus diesen Poffen hatte der Angeklagte Trowitsch für die bei ihm erscheinende Liedersammlung und zwar auf Bestellung von Drehorgelspielern vier Couplets gedruckt. Der Buchhändler Behrend erachtete dies als einen strafbaren Nachdruck, denuncierte gegen Trowitsch und beantragte zugleich eine Entschädigung von 500 Thlr. Der Angeklagte bestritt, daß Nachdruck vorliege, weil die dem Behrend in Verlag gegebenen Werke noch gar nicht erschienen waren, als er die Couplets habe drucken lassen. Der literarische Sachverständigen-Verein gab sein Gutachten dahin ab, daß die bei Trowitsch gedruckten Couplets zwar in der Reihenfolge der Verse abweichen, daß sie aber dennoch als Nachdruck des im Behrend'schen Verlage erschienenen Werkes betrachtet werden müßten, da auch das Manuscript eines Theaterdichters gegen Nachdruck geschützt sei; die vier Couplets aber seien unstrittig geistiges Eigenthum des Dr. Kalisch. Dagegen erkannte der Sachverständigen-Verein an, daß Behrend in diesem Falle eigentlich gar nicht s, höchstens aber

10 Thlr. an Entschädigung zu fordern habe. Der erste Richter sprach das Schuldig über den Angeklagten aus, und verurtheilte ihn zu 50 Thlr. Geldbuße, event. 3 Wochen Gefängniß und Confiscation der vorfindlichen Exemplare der betr. Couplets, verwies dagegen den Buchhändler Behrend mit seinem Entschädigungsanspruch auf den Civilweg (Börsenbl. Nr. 35.). Gegen diese Entscheidung hat sowohl der Staatsanwalt, wie auch der Angeklagte appellirt, der Erstere, weil nicht auf eine Entschädigung des Behrend auf Höhe von 10 Thlr. erkannt worden, der Angeklagte, weil er nicht freigesprochen worden. Der Staatsanwalt führte zur Rechtfertigung seiner Appellation aus, daß das Kammergericht bereits in einem früheren Falle angenommen habe, daß der Strafrichter verpflichtet sei, in Nachdrucksfällen mit der Strafe zugleich eine Entschädigung für den Verletzten festzusetzen. Da nun der literarische Sachverständigen-Verein eine Entschädigungssumme von 10 Thlr. normirt habe, so beantrage er, das erste Erkenntniß durch Festsetzung der Entschädigungssumme zu ergänzen. Der Vertheidiger bestritt zunächst zur Begründung der Appellation des Angeklagten, daß überhaupt ein durch das Gesetz gegen Nachdruck geschütztes Object vorliege, denn viele gewichtige Stimmen erachteten derartige Poffen gar nicht für Geistesproducte, da zu einem gewissen Werthe derartiger Producte erst Musik, Decoration und Darstellung gehöre. Ferner habe, als der Angeklagte die Couplets druckte, kein durch den Nachdruck veröffentlichtes Werk, nicht einmal ein Manuscript vorgelegen und der